

Nutzungsreglement für den Seepavillon und den Bunker Weidenhof

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung vom 29.11.2011 als Reglement:

I. RECHTSTRÄGER UND ZWECK

	Art. 1
Rechtsträger	Der Seepavillon und der Bunker Weidenhof wird von der Politischen Gemeinde betrieben.
	Art. 2
Zweck	Der Seepavillon und der Bunker Weidenhof können einschliesslich der vorhandenen Einrichtung für öffentliche und private ruhige Anlässe mit maximal 40 Personen genutzt werden. Die Nutzung steht einheimischen und auswärtigen natürlichen und juristischen Personen zu.

II. NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

	Art. 3
Öffnungszeiten	Die Nutzung ist an allen Wochentagen von 07.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr möglich. An Feiertagen ist die Nutzung nicht erlaubt. Als Feiertage zählen: 1. Januar, Auffahrt, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. August, 1. November, 24. Dezember, Weihnachtstag, Stephanstag und 31. Dezember.
	Art. 4
Vermietung	Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Bauverwaltung.
	Art. 5
Preise	Die Mietpreise für die Räumlichkeiten und die Einrichtung betragen: - Fr. 150.- für einheimische natürliche und juristische Personen; - Fr. 500.- für auswärtige natürliche und juristische Personen.
	Art. 6
Reinigung	Die Räumlichkeiten werden den Nutzern im gereinigten Zustand übergeben und sind von diesen in ebensolchem Zustand wieder zurückzugeben. Die Nutzer hinterlegen eine Kautions von Fr. 100.-, die bei ordnungsgemässer Rückgabe der Räumlichkeiten zurückerstattet wird. Reinigungsaufwand der Vermieterin wird mit Fr. 40.- pro Stunde in Rechnung gestellt.
	Art. 7
Haftung	Der Mieter haftet für Schäden, die er oder seine Gäste an Gebäuden, Mobilien, Einrichtungen und Geräten verursachen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8

Vollzugsbeginn Dieses Nutzungsreglement tritt bei Inbetriebnahme in Kraft.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 14. September 2015

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Rolf Vorbürger